GEMEINDEORDNUNG

Schulgemeinde Dietlikon

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 1
Art. 1 Gemeindegebiet 1
Art. 2 Gemeindeordnung 1
Art. 3 Aufgaben 1
Art. 4 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand 1

II. Die Stimmberechtigten 1

1. Politische Rechte 1
Art. 5 Rechtliche Grundlagen 1
Art. 6 Wählbarkeit 1
Art. 7 Grundsatz 2

2. Wahlen und Abstimmungen an der Urne 2

A. Verfahren 2
Art. 8 Verfahren 2

B. Urnenwahlen 2
Art. 9 Urnenwahl 2
Art. 10 Erneuerungswahlen 2
Art. 11 Ersatzwahlen 2

C. Urnenabstimmung 3
Art. 12 Obligatorische Urnenabstimmung 3
Art. 13 Nachträgliche Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum) 3

3. Schulgemeindeversammlung 4

A. Verfahren 4
Art. 14 Einberufung und Verfahren 4

B. Befugnisse 4
Art. 15 Wahlbefugnis 4
Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse 4

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 4
Art. 18 Finanzbefugnisse 5

III. Behörden 6

1. Allgemeines 6
Art. 19 Geschäftsbesorgung 6
Art. 20 Offenlegung der Interessenbindung 6
Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige 6
Art. 22 Information der Öffentlichkeit 6

2. Schulpflege 7
Art. 23 Zusammensetzung 7
Art. 24 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse 7
Art. 25 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte und Schulleitungen 7
Art. 26 Wahl- und Anstellungsbefugnisse 7
Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse 8
Art. 28 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 8
Art. 29 Finanzielle Befugnisse 9
Art. 30 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege 10
Art. 31 Schulleitung 10
Art. 32 Schulkonferenz 10

3. Baukommission 11
Art. 33 Einsetzung 11
Art. 34 Zusammensetzung und Wahl 11
Art. 35 Aufgaben 11
Art. 36 Finanzbefugnisse 11
Art. 37 Anträge an die Schulgemeindeversammlung 11

IV. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und Prüfstelle 12
Art. 38 Zuständigkeit 12
Art. 39 Aufgaben 12
Art. 40 Referenten, Referentinnen und Aktenbeizug 12
Art. 41 Prüfungsfristen 12
Art. 42 Finanztechnische Prüfstelle 13

V. Schlussbestimmungen 13
Art. 43 Inkrafttreten 13
Art. 44 Aufhebung früherer Erlasse 13

SCHULGEMEINDEORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet

Die Schulgemeinde Dietlikon umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Dietlikon.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Schulgemeinde Dietlikon sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 3 Aufgaben

Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 4 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Schulgemeinde Dietlikon wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 5 Rechtliche Grundlagen

[1] Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

[2] Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

Art. 6 Wählbarkeit

[1] In die Schulpflege sind nur Personen mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde wählbar.

[2] Die Beendigung der Amtsdauer bei Aufgabe des erforderlichen politischen Wohnsitzes richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 7 Grundsatz

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

2. Wahlen und Abstimmungen an der Urne

A. Verfahren

Art. 8 Verfahren

1 Die Schulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstage in Absprache mit dem Gemeinderat der politischen Gemeinde fest. Sie kann ihm die Wahl- und Abstimmungsleitung übertragen.

2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

3 Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde.

B. Urnenwahlen

Art. 9 Urnenwahl

Die Mitglieder und die Präsidentin/der Präsident der Schulpflege werden auf die gesetzliche Amtsdauer an der Urne gewählt.

Art. 10 Erneuerungswahlen

1 Für die Erneuerungswahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

2 Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt 30 Tage.

3 Sind mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, wird ein leerer Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 11 Ersatzwahlen

1 Für die Ersatzwahlen der gemäss Artikel 9 an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

2 Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt 20 Tage.

3 Werden leere Wahlzettel verwendet, wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt mit den Namen der definitiv zur Wahl vorgeschlagenen Personen beigelegt.

C. Urnenabstimmung

Art. 12 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. Der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung.
2. Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck.
3. Der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts.
4. Der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind.
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.
7. Die Auflösung der Schulgemeinde.
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 13 Nachträgliche Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum)

[1] An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

[2] Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere:

1. Die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses
2. Die Genehmigung der Rechnungen
3. Wahlen in der Gemeindeversammlung
4. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen

[3] Darüber hinaus sind folgende Geschäfte von der Urnenabstimmung ausgeschlossen:

1. die Stellenschaffung
2. die Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten
3. die Bestimmungen über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und nebenamtlichen Funktionären
4. der Erwerb, Verkauf, Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie die Einräumung/Begründung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000 im Einzelfall

3. Schulgemeindeversammlung

A. Verfahren

Art. 14 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

B. Befugnisse

Art. 15 Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. Das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
2. Die Entschädigung von Behördenmitgliedern.
3. Die Grundzüge für die Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

1. Die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben.
2. Die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Artikel 12) unterliegen.
3. Den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.
4. Die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.

6. Die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.
7. Die Genehmigung des Geschäftsberichtes.

Art. 18 Finanzbefugnisse

Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

1. Die Festsetzung des Budgets.
2. Die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses.
3. Die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans.
4. Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmen Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.
5. Die Beschlussfassung über Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens, die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen:

   a) An bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen und an denen die Gemeinde finanziell beteiligt ist, über Fr. 1'000'000 im Einzelfall oder über Fr. 3'000'000 im Jahr.

   b) An bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, über Fr. 100'000 im Einzelfall oder über Fr. 500'000 im Jahr.
6. Die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000 im Einzelfall.
7. Die Genehmigung der Rechnungen.
8. Die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder in der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.
9. Die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.
10. Der Kauf von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000 im Einzelfall.
11. Der Verkauf oder Tausch von, die Investition in sowie die Einräumung von Baurechten oder die Begründung anderer dinglicher Rechte an Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr.1'000'000 im Einzelfall.

12. Die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit damit im Einzelfall einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 15'000 verbunden sind.
13. Die Bewilligung von Projektierungskrediten, sofern über den Baukredit an der Urne oder in der Gemeindeversammlung entschieden werden muss.

III. Behörden

1. Allgemeines

Art. 19 Geschäftsbesorgung

Die Geschäftsbesorgung der Gemeindebehörden und ihrer Organe richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 20 Offenlegung der Interessenbindung

1. Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

2. Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 22 Information der Öffentlichkeit

[1] Die Schulpflege informiert regelmässig über die Grundsätze und Ziele ihrer Politik, die Geschäfte der Schulgemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen sowie weiterer Geschäfte von allgemeinem Interesse. Im Übrigen richtet sich die Informationspflicht nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz.

[2] Die von der politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Schulgemeinde.

2. Schulpflege

Art. 23 Zusammensetzung

[1] Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

[2] Die Schulpflege konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

Art. 24 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

[1] Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

[2] Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Schul pflege kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 25 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte und Schulleitungen

[1] Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten und Schulleitungen bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben die Delegationsbeschränkungen des Volksschulrechts. Ein Behördenerlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen dessen.

[2] Die Überprüfung von Anordnungen von Schulleitungen richtet sich nach dem Volksschulgesetz. Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Gemeindeangestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 26 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

a) Bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Baukommission.

b) Ernennt oder wählt in freier Wahl:
   1. Die Mitglieder der Baukommission und beratenden Kommissionen.
   2. Die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

c) Regelt die Ernennung und Anstellung:
   1. Sämtlicher Lehrpersonen
   2. Der Schulleitungen
   3. Der Schulverwalterin bzw. dem Schulverwalter und dessen/deren Stellvertretung

4. Der Schulärztin bzw. dem Schularzt
5. Der Schulzahnärztin bzw. dem Schulzahnarzt
6. Des übrigen Personals der Schule.

Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. Über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellten Kommissionen und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses.
2. Zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme.
3. Über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen.
4. Über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Artikel 25.
5. Über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen.
6. Betreffend die Ordnung an den Schulen.
7. Über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 28 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. Die Planung, Führung und Aufsicht in sämtlichen Gemeindeangelegenheiten.
2. Die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben.
3. Den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind.
4. Den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.
5. Die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
6. Die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.
7. Die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.
8. Die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung von neuen Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist.
9. Die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan.

10. Die Ausführung der von der Volksschulgesetzgebung der Schulpflege zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Dort, wo die Aufgaben und Befugnisse nicht zwingend der Schulpflege zugewiesen sind, kann die Schulpflege diese Aufgaben delegieren.
11. Die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hierzu.
12. Der Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten über die Ausführung von Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit

Art. 29 Finanzielle Befugnisse

[1] Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr.
2. Die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

[2] Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. Der Ausgabenvollzug.
2. Die Bewilligung gebundener Ausgaben.
3. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und neunen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck.
4. Die Beschlussfassung über Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens, die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen:

   a) An bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen und an denen die Gemeinde finanziell beteiligt ist, bis Fr. 1'000'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 3'000'000 im Jahr.

   b) An bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, bis Fr. 100'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr.
5. Die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000 im Einzelfall.
6. Der Kauf von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000 im Einzelfall.

7. Der Verkauf oder Tausch von, die Investition in sowie die Einräumung von Baurechten oder die Begründung anderer dinglicher Rechte an Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr.1'000'000 im Einzelfall.
8. Die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit damit im Einzelfall einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000 oder wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000 verbunden sind.
9. Die Bewilligung von Projektierungskrediten, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.
10. Die Aufnahme, Konversion und vorzeitige Rückzahlung von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes.
11. Die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.
12. Das Cash-Management.

Art. 30 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

1 An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrpersonen pro Schule mit beratender Stimme teil.

2 Die Schulverwaltungsleiterin bzw. der Schulverwaltungsleiter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 31 Schulleitung

1 Die Schulleitung führt die Schule im operativen Bereich. Sie ist für eine administrative, personelle und pädagogische Führung und Entwicklung ihrer Schule verantwortlich und vertritt diese gegen aussen.

2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung.

3 Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 32 Schulkonferenz

1 Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

2 Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

3 Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3. Baukommission

Art. 33 Einsetzung

Für die eigenständige Ausführung besonderer Bauvorhaben kann die Schulpflege eine Baukommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen einsetzen.

Art. 34 Zusammensetzung und Wahl

Die Baukommission besteht aus einem Mitglied der Schulpflege, welches den Vorsitz innehat, und sechs weiteren von der Schulpflege gewählten Mitgliedern. Die Baukommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 35 Aufgaben

Die Baukommission plant und führt Bauvorhaben selbstständig aus. Insbesondere ist sie zuständig für:

1. Die Unterzeichnung von Baueingaben und Nebenbewilligungen.
2. Die Vergabe von Arbeiten, unter Beachtung der Submissionsbestimmungen.
3. Das Führen von Prozessen und den Abschluss von Vereinbarungen, welche im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehen.

Art. 36 Finanzbefugnisse

Die Baukommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. Den Ausgabenvollzug.
2. Die Bewilligung gebundener Ausgaben.
3. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck.
4. Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis höchstens Fr. 20'000 im Jahr und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis höchstens Fr. 10'000 im Jahr.

Art. 37 Anträge an die Schulgemeindeversammlung

Anträge der Baukommission an die Schulgemeindeversammlung und an die Urne sind der Schulpflege einzureichen, die sie zusammen mit ihrer Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

IV. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und Prüfstelle

Art. 38 Zuständigkeit

Als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde Dietlikon.

Art. 39 Aufgaben

1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossen Geschäfte.

2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Art. 40 Referenten, Referentinnen und Aktenbeizug

1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den Antrag stellenden Behörden Referentinnen oder Referenten beiziehen.

2 Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

3 Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

4 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 41 Prüfungsfristen

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 42 Finanztechnische Prüfstelle

1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

2 Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

3 Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

4 Die Schulpflege und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

V. Schlussbestimmungen

Art. 43 Inkrafttreten

Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 44 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung wird die Schulgemeindeordnung vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Schulgemeinde Dietlikon wurde an der Urnenabstimmung vom 20. Oktober 2019 angenommen.

Namens der Schulgemeinde

Der Schulpräsident:
Patrick Widmer

Die Schulverwaltungsleiterin:
Eva Schuster Michel

Durch den Regierungsrat am 12. Februar 2020 mit Beschluss Nr. 130 genehmigt.